Art. 8 Unterbringung während der Ruhezeiten, Trennungsgebot

[1]Weibliche und männliche Jugendliche werden getrennt untergebracht. [2]Im Übrigen gilt Art. 20 Abs. 1 und 2 BayStVollzG mit der Maßgabe entsprechend, dass der gemeinsamen Unterbringung nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayStVollzG keine erzieherischen Gründe entgegenstehen dürfen.